



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002      Heilbad Heiligenstadt, den 23.12.2002      Nr. 34

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der 1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde	... 369
1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde	... 369
Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 373
11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 373

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, 37327 Leinefelde</u> Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" - (Rumpfsatzung) –	... 376
Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes Oberes Leinetal zur AVBWasserV	... 378
Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" _	... 385
Bekanntmachungsvermerk zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ( ThürEBV )	... 387

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

## **Bekanntmachung der 1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde**

Heiligenstadt, den 23. Dezember 2002

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG — vom 11. Juni 1992 (GVBl. 5. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 5. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld  
Landratsamt  
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

### **1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde**

Aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2002 folgende Verbandssatzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leinefelde, Landkreis Eichsfeld.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes sind die Kommunen:  
Bodenrode/Westhausen  
Kallmerode  
Wingerode  
Leinefelde.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Durch die neuen Verbandsmitglieder ist die Zweckverbandssatzung anzunehmen.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder; er wird in diesem Gebiet tätig (räumlicher Wirkungskreis).

#### **§ 4**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes die ihnen nach § 61 ThürWG obliegende Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 1 ThürWG und § 16 Abs. 1 ThürKGG auf den Zweckverband.  
Der Zweckverband hat insbesondere:
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

3. die Einwohner mit Trinkwasser nach den geltenden DIN-Vorschriften zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
  5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband hat seine Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
  - (3) Der Zweckverband wird das Zugangsverhältnis zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung aufgrund einer Satzung, die auch den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, ausgestalten. Das Benutzungsverhältnis wird er privatrechtlich unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750ff.) ausgestalten und zur Ergänzung der AVBWasserV weitere Bestimmungen beschließen.
  - (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und/oder Wasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.

## **§ 5**

### **Verbandsanlagen**

- (1) Die der Wasserversorgung dienenden Anlagen, Netze und Grundstücke, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, sind dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übergeben. Näheres regeln gesondert abzuschließende Vereinbarungen.
- (2) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorsitzende.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Je angefangene 4.000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
- (3) Der Berechnung der Einwohnerzahl werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ausschließlich zuständig für
  1. Änderung der Verbandssatzung
  2. Aufnahme von Mitgliedern in den Zweckverband
  3. Auflösung des Zweckverbandes
  4. Bestellung von Abwicklern.
- (6) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
  1. Erlass und Änderung der Satzungen
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern. Der Werkausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
  7. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden
  8. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Trinkwasserzweckverband der Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf  
9. die übrigen der Verbandsversammlung nach § 26 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürKGG vorbehaltenen Entscheidungen.

- (7) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten, die ihr nicht nach Gesetz zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende regelt durch Geschäftsordnung die Unterzeichnungsbefugnis der Bediensteten des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern/seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgehoben werden kann.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Die Geschäftsstelle wird durch einen Werkleiter geführt. Durch Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden können dem Werkleiter sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.  
Soweit der Verbandsvorsitzende dem Werkleiter Aufgaben überträgt, ist dieser zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt.  
Der Werkleiter hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Werkleitung ganz oder teilweise von einem Betriebsführer wahrgenommen werden soll.

## **§ 10**

### **Verbandswirtschaft**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe (ThürEBV) Anwendung.

## **§ 11**

### **Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750).
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitglieds berechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge. Maßgeblich

sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## **§ 12 Entschädigung**

- (1) Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. an den Beratungen des Werkausschusses erhalten die Verbandsräte ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Leitung der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €  
Leitet sein Stellvertreter eine Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses, so wird ihm ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld amtlich bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

## **§ 14 Ausscheiden aus dem Zweckverband**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem gekündigt wurde, zum 31.12. wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten, daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Kündigungen und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und sind der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben.  
Der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über einen Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Die Absätze 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend bei Ausscheiden von Mitgliedern nach Absatz 3 und bei Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde, 23.12.2002

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**  
**der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG – bedarf der Beitritt von Mitgliedsgemeinden zum Zweckverband der Genehmigung. Die 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des o. g. Zweckverbandes hat unter anderem die Aufnahme der Gemeinde Katharinenberg mit den Ortschaften Diedorf, Schierschwende und Wendehausen zum 01.01.2003 zum Inhalt. Die Genehmigung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde mit Bescheid vom 20.12.2002 erteilt. Die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 ThürGKG amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zum Beitritt der Gemeinde Katharinenberg hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Gemeinde Katharinenberg geht auf den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.12. 2002

gez. Werner Henning  
 Landrat

**11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Versammlung vom 05.12.2002 folgende 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

**Artikel 1**

**§ 9 – Versammlung – Abs. 1 fünfter Satz** wird wie folgt geändert:  
 Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben.

**Artikel 2**

Die **Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 „Verbandsmitglieder“** wird wie folgt neu gefasst:  
 Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld  
 - **Bereich Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Ort	Stimmen
Anrode	4
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1
Birkenfelde	1
Bodenrode-Westhausen	2
Bornhagen	1
Burgwalde	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ort	Stimmen
Büttstedt	2
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Dingelstädt	6
Dünwald	3
Effelder	2
Eichstruth	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Großbartloff	2
Heiligenstadt	18
Helmsdorf	1
Heuthen	1
Hildebrandshausen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Katharinenberg	4
Kefferhausen	1
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Küllstedt	2
Leinefelde f. d. OT Beuren	2
Lengenfeld/u.St.	2
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Rohrberg	1
Röhrig	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1
Schimberg	3
Schönhagen	1
Schwobfeld	1
Sickerode	1

Ort	Stimmen
Silberhausen	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Thalwenden	1
Uder	3
Unstruttal für den OT Horsmar	1
Volkerode	1
Wachstedt	1
Wahlhausen	1
Wiesenfeld	1
Wingerode	2
Wüstheuterode	1
<b>Gesamtbereich Abwasser</b>	<b>110</b>

### Artikel 3

§ 12 – **Verbandsausschuss - Abs. 1** wird im Punkt 6 das Wort „Faulungen“ durch „Katharinenberg“ ersetzt.

### Artikel 4

§ 17 – **Öffentliche Bekanntmachungen** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.
- (2) Verwaltungsakte des Zweckverbandes können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,
  - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
  - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
  - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- (3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Artikel 5

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.11.1994, 16.10.1996, 23.07.1997, 29.07.1997, 16.12.1997, 29.06.1998, 19.11.1999, 08.12.2000, 21.06.2001, 07.12.2001 und 19.12.2001 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 06.12.2002

gez. Föllmer  
Verbandsvorsitzender

( Siegel )



## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" - (Rumpfsatzung) -**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" hat aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.), sowie der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 02 vom 18. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

1. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (im Folgenden: Zweckverband) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er unterhält eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung.
2. Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Zweckverband nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Teil I, S. 750ff.) in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV.
3. Der Zweckverband nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekanntgemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" vor. Der Zweckverband ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
4. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils gültigen Höhe den Entgelten des Zweckverbandes den Kunden auferlegt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Verteilungsanlagen sind Anlagen im Sinne des § 9 AVBWasserV.
3. Hausanschlüsse sind Anschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 1 AVBWasserV.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die in den Gemarkungsgrenzen des Verbandsgebietes liegen, sowie alle sonstigen, zur Nutzung eines Grundstückes oder Wohnung berechtigten Personen besitzen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserverteilungsanlage erschlossen sind.
2. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Verteilungsanlage. Art, Lage und Umfang der Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.
3. Der Zweckverband ist nach Maßgabe des § 61 Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) verpflichtet, Grundstücke auf Wunsch an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Verteilungsanlage kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 61 Abs. 1 Satz 2 ThürWG.
4. Auch wenn an sich ein Ausschlussstatbestand nach den Absätzen 1, 2 und 3 erfüllt ist, besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht dennoch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem Zweckverband geregelt.
5. Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen einschränken oder ausschließen, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.
6. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

### **§ 4 Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Wasser verbraucht wird.

2. Wasserverbrauch ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen oder industriellen Zwecken bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Grenzen Grundstücke an eine öffentliche Straße, in der eine betriebsfertige Verteilungsanlage verlegt ist, oder haben sie ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört, sind die Eigentümer verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen.
4. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist in der Regel jedes Gebäude gesondert anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme der baulichen Anlage ausgeführt sein.
5. Die Anschlussverpflichtungen treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
6. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

### **§ 5 Benutzungszwang**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben die Wasserverbraucher ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.
2. Die Benutzungsverpflichtungen treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

### **§ 6 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und/oder von der Verpflichtung zu deren Benutzung ist der nach § 4 und 5 Verpflichtete auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - b) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
4. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 1.1.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) vom 21. Dezember 1999 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der WBS vom 5. Dezember 2001 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" (BGS-WBS) vom 21. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der BGS-WBS vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Leinefelde, den 23.12.2002

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, 37327 Leinefelde

## **Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes Oberes Leinetal zur AVBWasserV**

### **1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande. Mit der Unterbreitung eines Kostenvoranschlages für die Herstellung des Anschlusses erhält der Antragsteller die Entscheidung des Versorgungsträgers. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt erst nach Bestätigung des Kostenvoranschlages.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVBWasserV abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer vor Abschluss des Vertrages seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag die Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.  
Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen zweckverbandseigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" eine besondere Vereinbarung (im Sinne von Satz 1ff.) zu treffen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (7) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden AVBWasserV, Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung unentgeltlich auszuhändigen.

### **2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

### **3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)**

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, S. 959ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBl DDR Teil I Nr. 64 vom 28.09.1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben

und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" genehmigt werden und dürfen nur von bei dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.

- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- (5) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (6) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.

#### **4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers und die auf seine Veranlassung und Kosten zu Gunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeit (Auszug aus dem Grundbuch) beizufügen.
- (2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 8 Absatz 1 AVBWasserV behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt, es gelten § 10 AVBWasserV sowie Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" auf seine Veranlassung und Kosten eintragen zu lassen.

#### **5. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die bei der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich

nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen (vgl. § 9 AVBWasserV).

- (2) Als angemessenen Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Der zu erhebende Baukostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich nach der Regelung des § 9 Abs. 2 AVBWasserV. Sollten in einem Versorgungsbereich im Sinne von §§ 9 Abs. 2 und 3 AVBWasserV für alle Grundstücke die Nenndurchflussleistungen der Hausanschlussleitungen ermittelbar sein, so bemisst sich der jeweils zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen.
- (4) 1. Die Zählergrößen betragen bei einer Nenndurchflussleistung des Wasserzählers von
 

bis max. 5 m³/h :	Qn 2,5
bis max. 10 m³/h :	Qn 6
bis max. 20 m³/h :	Qn 10
bis max. 35 m³/h :	Qn 15
bis max. 110 m³/h:	Qn 40
bis max 180 m³/h:	Qn 60
bis max. 350 m³/h:	Qn 150.

  2. Bei mehreren Wasserzählern bestimmt sich die Nenndurchflussleistung aus der Summe der Nenndurchflussleistungen der einzelnen Wasserzähler.
  3. Beträgt im Fall der Nr. 2 die Summe der Nenndurchflussleistungen mehr als 350 m³/h (= Qn 150), so berechnet sich der Baukostenzuschuss aus der Summe des Baukostenzuschusses für die Nenndurchflussleistung Qn 150 und dem Baukostenzuschuss für die Nenndurchflussleistung, die sich aus der Differenz der Summe der Nenndurchflussleistungen im Sinne der Nr. 2 abzüglich der Nenndurchflussleistung von Qn 150 ergibt.
- (5) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (6) Wird für ein bereits angeschlossenes Grundstück der Hausanschluss verstärkt oder ein weiterer Hausanschluss erstellt, so ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss wie folgt zu erheben:
  1. Wird ein bereits erstellter Hausanschluss verstärkt, so fällt der Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des zu verstärkenden Hausanschlusses ergeben hätte, abzüglich des für den ursprünglichen Hausanschluss bereits geleisteten Baukostenzuschusses.
  2. Wird ein weiterer Hausanschluss erstellt, so fällt der weitere Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Hausanschlusses ergeben hätte.

Wird ein bereits erstellter Hausanschluss in der Nenndurchflussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Baukostenzuschusses.
- (7) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV für das gesamte Erschließungsgebiet vereinbart werden. Mit Beginn der Maßnahme können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## 6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die Kosten für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Höhe der Kosten ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" die Beseitigung des Anschlusses, so ist dieses Verlangen gegenüber dem Zweckverband erst wirksam, wenn der Grundstückseigentümer mit dem Kunden eine entsprechende Regelung (Vertrag, Urteil) getroffen hat, die auch die Kostentragungspflicht der Beseitigung regelt.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der zweckverbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrvorrichtungen auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrvorrichtungen werden von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" im geschlossenen Zustand plombiert. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrvorrichtung geöffnet werden musste.

- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderung an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Kunde, die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (6) Bei Abtrennung des Hausanschlusses trägt der Zweckverband die Kosten der Abtrennung. Hierbei muss ein schriftlicher Antrag auf Abtrennung des Hausanschlusses vorliegen. Bei Wiederherstellung des Hausanschlusses werden dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

#### **8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.

#### **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)**

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragstellung von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" oder von einem von diesem beauftragten Dritten eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Zweckverband oder von einem durch diesen beauftragten Dritten im Beisein des Kunden oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Höhe des Inbetriebsetzungsbetrages ist den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
  1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der das Wasser verbrauchen soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich zu verbrauchenden Trinkwassers,
  3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  4. Bezeichnung des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
  5. ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Wasserverteilungsanlage,
    - in der Nähe der Wasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  6. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Leitungen des Gebäudes und Längsschnitt durch die Grundleitung und die gegebenenfalls vorhandenen Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe der Straße, bezogen auf NN,
  7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Wasserversorgungsleitungen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abnahmestellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber,
  8. Trinkwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden,
  9. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern zu unterschreiben,
  10. im Falle des § 3 Abs. 4 Rumpfsatzung die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

- (4) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen des AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn oder einem von ihm beauftragten Dritten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

#### **10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

#### **11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so ist auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung zu entfernen.
- (3) Hinsichtlich des Hausanschlusses gelten folgende technische Bedingungen:
- (a) Erstellung  
Der Hausanschluss wird vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten zwischen Versorgungsleitung und Gebäude (oder Zählerschacht) einschließlich Wasserzählergarnitur hergestellt.
  - (b) Dimension  
Der Zweckverband bestimmt die Dimension der Hausanschlussleitung. Sie wird errechnet aus den eingereichten Antragsunterlagen und dem niedrigsten Versorgungsdruck, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht.
  - (c) Werkstoffe  
Für die Hausanschlussleitung sind folgende Werkstoffe zugelassen:  
Rohre aus PE-hart PN 10 oder nach DVGW-Arbeitsblatt W 320  
Rohre aus duktilem Gusseisen nach DIN EN 545.
  - (d) Verlegetiefe  
Die Anschlussleitung ist frostsicher, d.h. mit einer Erdüberdeckung von 1,20 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.
- (4) Hinsichtlich der Kundenanlage gelten folgende technischen Anschlussbedingungen:
- (a) Allgemeines  
Der Kunde hat durch einen für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zugelassenen Vertragsinstallateur die vorgesehenen Arbeiten rechtzeitig und formgerecht beim Zweckverband anzumelden. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der vom Kunden beauftragte Vertragsinstallateur hat dem Zweckverband die Fertigstellung der Anlage formgerecht anzuzeigen.
  - (b) Wasserzähleranlage  
Der Zweckverband bestimmt die Größe und den Platz für den Wasserzähler in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der Zweckverband das Recht, den Einbau des Zählers solange zu verweigern, bis die Anlage in dem vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist.  
Für die Wasserzähleranlage bis Qn 10 werden Zähleranschlussgarnituren durch den Zweckverband moniert. Wasserzählerschächte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zugelassen.
  - (c) Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser

Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

(d) Druckerhöhung und Druckminderung

Der Einbau von Anlagen zu Druckerhöhung und Druckminderung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

(e) Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen

Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß DVWG-Arbeitsblatt GW 0190 in den Potentialausgleich einzubeziehen.

## 12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

## 13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" ist verboten.

## 14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist nur für den Grundschutz zuständig und das nur entsprechend seiner im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.
- (2) Kann aus netztechnischen Gründen von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.
- (3) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenfrage besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (4) Private Feuerlöschleinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## 15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen.
- (2) Der Zweckverband erhebt zweimonatige Abschläge jeweils im April, Juni, August, Oktober und Dezember.
- (3) Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen



Wasserverbrauchs erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge. Der Abschlag wird zum angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- (4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (6) Der Grundpreis wird bei Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme sowie bei Eigentumswechsel taggenau abgerechnet.
- (7) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

#### **16. Änderungen**

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" und die Allgemeinen Preisregelungen können durch den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- (2) Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld.

#### **17. Hinweise auf weitere Regelungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"**

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

#### **18. In-Kraft-Treten**

Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" gelten ab dem 1.1.2003.

Leinefelde, den 18.12.2002

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal", 37327 Leinefelde

**Allgemeine Preisregelungen**  
**für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"**

**1.**

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

**2. Wasserpreis**

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

<b>Nenndurchfluss</b>	<b>Zählergröße</b>	Grundpreis netto	Grundpreis brutto (inkl. gesetzl. USt)
		<b>€Monat netto</b>	<b>€Monat einschließlich 7% Umsatzsteuer</b>
bis max. 5 m³/h	Qn 2,5	7,65	8,19
mehr als 5 m³/h bis max. 10 m³/h	Qn 6	18,36	19,65
mehr als 10 m³/h bis max. 20 m³/h	Qn 10	30,60	32,74
mehr als 20 m³/h bis max. 35 m³/h	Qn 15	53,55	57,30
mehr als 35 m³/h bis max. 110 m³/h	Qn 40	183,60	196,45
mehr als 110 m³/h bis max. 180 m³/h	Qn 60	275,40	294,68
mehr als 180 m³/h bis max. 350 m³/h	Qn 150	535,50	572,99

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.

Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis: netto: 1,59 Euro/m³; 1,70 Euro/m³ inkl. 7% gesetzl. USt

**3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

<b>Nenndurchfluss</b>	<b>Zählergröße</b>	Baukostenzuschüsse (netto)	Baukostenzuschüsse (einschließlich 16% USt)
		<b>€Einheit</b>	<b>€Einheit</b>
bis max. 5 m³/h	bis Qn 2,5	1.431,72	1.660,80
mehr als 5 m³ bis max. 10 m³/h	über Qn 2,5 bis Qn 6	3.436,14	3.985,92
mehr als 10 m³ bis max. 20 m³/h	über Qn 6 bis Qn 10	5.726,90	6.643,20
mehr als 20 m³ bis max. 35 m³/h	über Qn 10 bis Qn 15	10.022,07	11.625,61
mehr als 35 m³ bis max. 110 m³/h	über Qn 15 bis Qn 40	34.361,40	39.859,22
mehr als 110 m³ bis max. 180 m³/h	über Qn 40 bis Qn 60	51.542,10	59.788,83
mehr als 180 m³ bis max. 350 m³/h	über Qn 60 bis Qn 150	100.220,75	116.256,07

#### 4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### 5. Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:

30,00 € netto,  
34,80 € inkl. 16% gesetzliche USt.

#### 6. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

#### 7. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

##### 7.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 300,00 Euro  
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto); 2,14 Euro/Tag inkl. 7% USt, mindestens jedoch 15,00 Euro (netto); 16,05 € inkl. 7% USt.

##### 7.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m<sup>3</sup> Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zur Zeit gültigen Trinkwasserpreis.
- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto); 2,14 Euro/Tag inkl. 7% USt.

#### 8. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 10,00 Euro
- Einstellung der Versorgung 30,00 Euro netto; 34,80 € inkl. 16% gesetzl. USt
- Wiederaufnahme der Versorgung wie Inbetriebsetzung gemäß Pkt. 5.

#### 9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" treten ab dem 1.1.2003 in Kraft.

Leinefelde, den 18.12.2002

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, 37327 Leinefelde

**Bekanntmachungsvermerk  
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes  
Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ( ThürEBV )**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr.06/ 02 vom 18.12.2002 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2001 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2001, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 17.339.125,41 DM und mit einem Jahresgewinn in Höhe von 40.821,60 DM abschließt, wird festgestellt und beschlossen.

Der festgestellte Jahresgewinn 2001 in Höhe von 40.821,60 DM wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der daraus resultierende Verlust in Höhe von 8.621,95 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für das Jahr 2001 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maximilian-Welsch-Str. 4 99084 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“, Leinefelde, (TZV) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des TZV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des TZV und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 5. Juli 2002

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 03.02. – 14.02.2003 Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde aus.

Leinefelde, 19.12.2002

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender